

ZH_GERICHTE UR110022 vom 13. April 2011

Zh Gerichte, 2011-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_UR110022

FR: ZH_GERICHTE UR110022 du 13 avril 2011

IT: ZH_GERICHTE UR110022 del 13 aprile 2011

Regeste

Einstellung der Untersuchung

Erwägungen

E. 1

Am 23. Dezember 2008 erstattete A._____ auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich in C._____ Strafanzeige wegen Urkundenfälschung gegen die Sozialbehörden C._____. Der Anzeigerstatter gab dabei an, dass eine Vollmacht durch einen Mitarbeiter der Sozialbehörde widerrechtlich abgeändert worden sei und er dadurch nicht fristgemäss gegen eine Verfügung der Militärversicherung habe rekurrieren können (Urk. 7/1).

E. 2

Nach durchgeführten Vorermittlungen eröffnete die Anklagekammer des Obergerichts mit Beschluss vom 13. Januar 2010 gegen B._____ eine Strafuntersuchung 'wegen der Abänderung der Vollmacht des Anzeigerstatters vom 14. November 2007 betreffend Militärversicherung' (Urk. 7/18/2).

E. 3

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die gegen B._____ (nachfolgend: Rekursgegner 1) eingeleitete Untersuchung wegen Urkundenfälschung im Amt ein (Urk. 7/19 = Urk. 6). Dagegen liess A._____ (nachfolgend: Rekurrent) mit Eingabe vom 31. Januar 2011 fristgerecht Rekurs erheben und Folgendes beantragen (Urk. 2 S. 2): " Die Einstellungsverfügung sei aufzuheben, und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Untersuchung weiter zu führen und gegebenenfalls Anklage zu erheben. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse."

E. 4

Ziff. 8).

E. 4.1

Der Rekurrent behauptet, er sei "durch die in der Einstellungsverfügung untersuchte mutmassliche Urkundenfälschung im Amt" geschädigt worden, weshalb er zur Ergreifung des Rekurses legitimiert sei (Urk. 2 S. 3 lit. C Rz 5). Die Urkundenfälschung sehe auf den ersten Blick zwar wie ein Kavaliersdelikt aus: "Eine schlichte Unachtsamkeit eines nach eigener Darstellung übereifrigen Beamten, der im Interesse des Geschädigten pragmatisch gehandelt hat." Bei genauerem Hinsehen komme indes der Verdacht auf, durch die Urkundenfälschung habe man einen aus der Sicht des Beamten unbequemen Bürger ruhig stellen wollen. Die Urkundenfälschung habe jedenfalls letztlich dazu geführt, dass der

Geschädigte seine sozialversicherungs- rechtlichen Ansprüche verwirkt habe. Der Vorgesetzte des Angeschuldigten habe erkannt, dass der Geschädigte durch das Verhalten des Angeschuldig- ten die Rechtsmittelfrist einer Verfügung verpasst habe, und der Vorgesetzte habe sich im Nachhinein dafür entschuldigt. Zu diesem wesentlichen Aspekt des Sachverhalts finde sich kein Hinweis in den Akten oder in der Einstel- lungsverfügung; die Staatsanwaltschaft habe dies schlicht übergangen oder nicht einmal bemerkt (Urk. 2 S. 4 Rz 8).

E. 4.2

Der Rekursgegner 1 macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, der Rekurrent verkenne in seiner Argumentation, dass sowohl die Tatsache als auch die Folgen der allenfalls verpassten Rechtsmittelfrist aus strafrechtli- cher Sicht ohne Relevanz seien. Das Verpassen der Rechtsmittelfrist löse gegebenenfalls zivilrechtliche Forderungen des Rekurrenten aus, was je- doch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein könne (Urk. 10 S.

E. 5

Gemäss seiner eigenen Argumentation hat die vom Rekurrenten zur Anzei- ge gebrachte Urkundenfälschung nur "letztlich" zu einer Verwirkung von Rentenansprüchen geführt, und zwar deshalb, weil der Rekurrent "wegen des Verhaltens" des Rekursgegners 1 die Rechtsmittelfrist gemäss der Ver- fügung der Militärversicherung vom 9. Mai 2008 (Urk. 7/8/2 S. 4 unten) ver- passt hat. Damit fehlt es zum Vornherein an der im Sinne der vorstehenden

- 8 - allgemeinen Erwägungen zur Rekurslegitimation vorausgesetzten Unmittel- barkeit zwischen der strafbaren Handlung und dem Eintritt des Schadens.

– Tatsächlich ist es so, dass der Rekursgegner 1 mit der verfälschten Voll- macht am 14. Dezember 2007 bei der Militärversicherung für den Rekurren- ten eine Rente beantragt hat. Dieses Stellen eines Rentenanspruches erfolgte nicht nur im Auftrag des Rekurrenten, sondern es existierte für den damali- gen Zeitpunkt auch eine entsprechende schriftliche Vollmacht (Urk. 7/8/1). Das Antragstellen war mithin rechtmässig und hat – auch unter Berücksich- tigung der dabei verwendeten verfälschten Vollmacht – keinen Schaden be- wirkt.

– Das nächste Mal tätig geworden ist der Rekursgegner 1 im April 2008, als er gegenüber der Militärversicherung auf einem formellen, begründeten und rechtsmittelfähigem Entscheid beharrte. In diesem Zeitpunkt handelte der Rekursgegner 1 zwar ohne gültige Vollmacht, aber sein damaliges 'Behar- ren' gegenüber der Militärversicherung auf einem formellen Verfahren (vgl. Urk. 7/8/2 S. 3 Ziff. 9) lag im Interesse des Rekurrenten und hat insbesonde- re keinen Schaden bewirkt.

– Nachdem der begründete Entscheid der Militärversicherung vorlag, hat es der Rekursgegner 1 unterlassen, den Rekurrenten darüber zu informieren bzw. diesem eine Kopie der Verfügung zuzustellen, und er hat es ebenfalls unterlassen, innert Frist ein Rechtsmittel zu ergreifen. Wenn diese Unterlas- sungen tatsächlich zu einer definitiven Verwirkung (berechtigter) Rentenansprüche geführt haben – was einstweilen noch gar nicht rechtskräftig ent- schieden ist –, dann wäre dem Rekurrenten in diesem Zeitpunkt zwar tat- sächlich ein (theoretischer) Schaden entstanden, doch steht dieser Schaden in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der verfälschten Vollmacht. Der Rekurrent wäre – wie dies auch vom Rekursgegner 1 eingeräumt wird – zi- vil- bzw. verwaltungsrechtlich

geschädigt, er wäre aber – wiederum im Sinne der vorstehenden allgemeinen Erwägungen zur Rekurslegitimation – nicht 'Geschädigter' im Sinne des Strafprozessrechts. Auf seinen Rekurs kann daher mangels Legitimation nicht eingetreten werden.

- 9 -

V. Kosten

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, wird der unterliegende Rekurrent für das vorliegende Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§ 396a StPO). Der Rekurrent hat dem Rekursgegner I für das Rekursverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.– zzgl. 8% MwSt zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.